STADT BAD MÜNDER AM DEISTER
Der Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Am **Donnerstag, 19. November 2026, 18:30 Uhr, Martin-Schmidt-Konzertsaal, Hannoversche Straße 14 A, 31848 Bad Münder,** findet die konstituierende öffentliche und anschließend nichtöffentliche **Sitzung des Rates der Stadt Bad Münder am Deister** statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten

3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der Ratsmitglieder

4. Wahl der oder des Ratsvorsitzenden

5. Beschluss über die Vertretung der oder des Ratsvorsitzenden und ggf. Wahl der stellvertretenden Ratsvorsitzenden

6. Verabschiedung ehemaliger Ratsmitglieder

7. Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Bad Münder am Deister sowie der Ortsräte in den 9 Ortschaften der Stadt Bad Münder am Deister

8. Bekanntgabe der gebildeten Fraktionen und Gruppen des Rates und Benennung der Vorsitzenden der Fraktionen bzw. Gruppen

9. Bildung des Verwaltungsausschusses

10. Vertretung des Bürgermeisters

10.1. Beschluss über die Anzahl und eine evtl. Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters durch die stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

10.2. Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

11. Vereidigung des Bürgermeisters

12. Bildung der Ratsausschüsse

12.1. Beschluss über die zu bildenden Ausschüsse und deren Arbeitsgebiete

12.2. Beschluss über die Zahl der Sitze in den einzelnen Ausschüssen und Beschluss über die Sitzverteilung auf die Fraktionen bzw. Gruppen nach dem Höchstzahlenverfahren

12.3. Bekanntgabe der Besetzung der Ausschüsse und Feststellung der Ausschussbesetzung durch Beschluss des Rates

12.4. Beschluss über die den Fraktionen bzw. Gruppen nach dem Höchstzahlenverfahren zustehenden Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze sowie Benennung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse durch die Fraktionen bzw. Gruppen

12.5. Berufung von Nichtratsmitgliedern zu Mitgliedern der Ausschüsse

13. Wahl/Benennung von Vertreterinnen und Vertretern in wirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Organen

14. Nicht besetzte Ratsmandate/eingesparte Aufwandsentschädigungen für Demokratie, Kultur und Jugend einsetzen;
Antrag der Ratsgruppe Grüne/Die Linke/MfBM vom 04.11.2026

15. Änderung der Hauptsatzung

16. Ehrung eines Ratsmitgliedes für langjährige Ratszugehörigkeit;
Beschluss über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Bad Münder am Deister

17. Ehrung eines Ratsmitgliedes für langjährige Ratszugehörigkeit;
Beschluss über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Bad Münder am Deister

18. Ehrung eines Ratsmitgliedes für langjährige Ratszugehörigkeit

19. Anfragen von Ratsmitgliedern

20. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

B) <u>Nichtöffentlicher Teil</u>

Bad Münder, den 10.11.2026

Kohn

<u>Hinweis:</u> *Die Bekanntmachung und weitere Informationen zu der Sitzung sind im Bürger- und Ratsinformationssystem unter <u>www.bad-muender.de</u> abrufbar.*

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 85/2026

Datum: 10.11.2026

1.10 Fachdienst Personal und Zentrale Dienste
Az.: Vorläufige Geschäftsordnung

X	**öffentlich**
	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rat	19.11.2026

Bezeichnung

Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Bad Münder am Deister sowie der Ortsräte in den 9 Ortschaften der Stadt Bad Münder am Deister

Beschlussempfehlung

1. Die bisherige Geschäftsordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Bad Münder am Deister sowie der Ortsräte in den 9 Ortschaften der Stadt Bad Münder am Deister vom 31. März 2022 wird mit den nachfolgend und in der Anlage aufgeführten Änderungen zunächst als vorläufige Geschäftsordnung beschlossen.

2. Die vorläufige Geschäftsordnung gilt übergangsweise bis zur vollständigen Überarbeitung der Geschäftsordnung für die laufende Wahlperiode.

Begründung

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat sich der Rat der Stadt Bad Münder am Deister für seine Arbeit, die Arbeit des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse sowie der Ortsräte in den 9 Ortschaften eine Geschäftsordnung zu geben.

Da für die anstehende Wahlperiode eine inhaltliche Überarbeitung der Geschäftsordnung vorgesehen ist, diese jedoch einen längeren Abstimmungs- und Vorbereitungsprozess erfordert, wird empfohlen, formal zunächst die bewährte Geschäftsordnung vom 31. März 2022 als vorläufige Geschäftsordnung in Kraft zu setzen.

Zugleich erfordert die praktische Arbeit – insbesondere im Hinblick auf aktuelle technische Einschränkungen und Funktionsstörungen des bisherigen Ratsinformationssystems – eine teilweise und nur darauf bezogene Anpassung.

Um eine verlässliche, rechtssichere und zeitgemäße Ladung der Mandatsträger sowie die fristgerechte Bereitstellung von Sitzungsunterlagen sicherzustellen, wird die Nutzung einer

alternativen und/oder ergänzenden Cloud-Lösung als gleichwertiger bzw. flankierender Kommunikations- und Bereitstellungsweg ausdrücklich in die vorläufige Geschäftsordnung aufgenommen (siehe Änderungshinweise in der Anlage). Dadurch soll die Arbeitsfähigkeit des Rates, der Ausschüsse und der Ortsräte sowie der Verwaltung auch bei Störungen des zentralen Ratsinformationssystems gewährleistet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

keine Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

keine Auswirkungen

Stadtentwicklungskonzept

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gleichstellung

keine Auswirkungen

Anlagen

Nr. 1 Vorläufige Geschäftsordnung mit Änderungen

Kohn
Bürgermeister

Vorläufige Geschäftsordnung

des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse der Stadt Bad Münder am Deister sowie der Ortsräte in den 9 Ortschaften der Stadt Bad Münder am Deister vom ~~31. März 2022~~ *19.November 2026*

I. Der Rat

§ 1

Einberufung des Rates

(1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. *Alternativ oder ergänzend kann den Ratsmitgliedern eine cloudbasierte Lösung zur Verfügung gestellt werden, über die Einladungen, Sitzungsunterlagen und weitere Dokumente zentral bereitgestellt und abgerufen werden können.* ~~Die Teilnahme an dem elektronischen Ladungsverfahren ist den Ratsmitgliedern freigestellt. Sofern die Teilnahme nicht gewünscht wird, ist dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Eine Mitteilung per E-Mail ist hierfür ausreichend. In diesem Fall wird das Ratsmitglied schriftlich geladen.~~

Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen.

Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 der Geschäftsordnung zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand ist konkret zu bezeichnen.

(2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen neun Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern acht Tage vor der Sitzung überbracht worden sind bzw. die Ratsmitglieder acht Tage vor der Sitzung per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem *oder in die Cloud-Lösung* erhalten haben.
In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen vier Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern drei Tage vor der Sitzung überbracht worden sind bzw. die Ratsmitglieder drei Tage vor der Sitzung per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem *oder in die Cloud-Lösung* erhalten haben.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
Über einen Antrag auf öffentliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes wird ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.
Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

§ 2 a

Einwohnerfragestunde

(1) Am Anfang und am Ende der öffentlichen Sitzungen des Rates findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunden werden von der oder dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie werden zeitlich auf je max. 15 Minuten begrenzt.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Bad Münder kann Fragen zu Angelegenheiten der Stadt stellen. Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung dürfen nur zum Ende der öffentlichen Sitzungen des Rates gestellt werden.
Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen muss, stellen.

(3) Auch außerhalb von Sitzungen können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt schriftlich oder per E-Mail Fragen an den Rat stellen. Die Fragen müssen drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Die Fragestellerin oder der Fragesteller erhält nach der Sitzung schriftlich oder per E-Mail eine Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der in der Sitzung gegebenen Antwort.

(4) Fragen, die an den Rat insgesamt gerichtet sind, werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet. Sie oder er kann die Beantwortung auch einem anderen Ratsmitglied überlassen. Bei Fragen, die direkt an ein einzelnes Ratsmitglied oder an eine Fraktion oder Gruppe gerichtet werden, ist das Ratsmitglied oder die Fraktion oder Gruppe zur Antwort berechtigt. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 3

Ratsvorsitz

Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie oder er eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf gestaltet sich wie folgt:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

b) Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten

c) Genehmigung des Protokolls über die letzte Sitzung
- Öffentlicher Teil -

d) Bericht über die Ausführung von Ratsbeschlüssen und Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten; Fragen zur Aufklärung des Sachverhaltes dürfen gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

e) Behandlung von Sachanträgen gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung

f) Beratung von Einwohneranträgen (§ 31 NKomVG) und Behandlung von Petitionen (§ 34 NKomVG)

g) Beratung und Beschlussfassung über die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Gegenstände der Tagesordnung

h) Anfragen von Ratsmitgliedern

i) Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

j) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung - entsprechend den Regelungen zu den Buchstaben b) - g) -

§ 5

Sachanträge

(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten. Der Antrag muss unter Darlegung des Sachverhaltes einen Beschlussvorschlag enthalten.
Die Anträge müssen spätestens am 12. Tag vor dem Tag der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so müssen die Anträge spätestens am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 11.00 Uhr

eingegangen sein. Die Übermittlung einer Fernkopie (Telefax) oder einer e-Mail genügt zur Fristwahrung.

Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Beratungspunkt für die nächste Sitzung vorzusehen. Die Anträge sind mit der Einladung den Ratsmitgliedern bekanntzugeben.

(2) Über die Anträge ist innerhalb von 8 Wochen zu beraten.

(3) Vor einer Beschlussfassung des Rates in der Sache sind die Anträge in der Regel zunächst in einem Fachausschuss und anschließend im Verwaltungsausschuss vorzubereiten. Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Verwaltung darüber, welchem Ausschuss die Federführung und welchen Ausschüssen ggfl. die Mitwirkung bei der Vorbereitung übertragen werden sollen. Für die Ausschussüberweisung sind die Stimmen von mindestens einem Viertel der Ratsmitglieder erforderlich. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss mit dem gleichen Stimmenanteil anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung.

(4) Jeder Antrag kann bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden, jedoch von jeder Antragsberechtigten oder jedem Antragsberechtigten wieder aufgenommen werden.

(5) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung schriftlich oder mündlich Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Sie müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem Hauptantrag stehen. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten kann die oder der Ratsvorsitzende im Einzelfall die Schriftform der Änderungs- und Zusatzanträge verlangen, um eine ordnungsgemäße Abstimmung sicherzustellen. Wird ein Änderungs- oder Zusatzantrag angenommen, so gilt der veränderte bzw. ergänzte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

a) Nichtbefassung
b) Schließen der Rednerinnenliste oder der Rednerliste, Schluss der Debatte oder Antrag auf Abstimmung; diese Anträge können nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
c) Vertagung,
d) Übergang zur Tagesordnung,
e) Überweisung an einen Ausschuss,
f) Unterbrechung der Sitzung,
g) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt je einem Ratsmitglied der Fraktionen oder Gruppen sowie den fraktionslosen Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme. Mitgliedern einer Gruppe steht das Rederecht insgesamt nur einmal zu. Sie oder er lässt darauf über den Antrag durch den Rat abstimmen.

§ 9

Redeordnung bei der Beratung

(1) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende eröffnet und beschließt die Aussprache über jeden einzelnen Tagesordnungspunkt.

(2) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der Sprechenden oder des Sprechenden zulässig.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft.

Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

(4) Bei Einbringung eines Antrages in den Rat wird zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur Begründung das Wort erteilt. Anschließend wird je einem Mitglied der Fraktionen oder Gruppen sowie den fraktionslosen Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sofern es sich um einen Antrag einer Fraktion oder Gruppe handelt, erhält diese Fraktion oder Gruppe nicht die nochmalige Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Will die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, hat die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz zu übernehmen.
Zur Wahrnehmung der ihr oder ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende jederzeit das Wort nehmen.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist auf ihr oder sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes ist ihr oder ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung,
b) Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge,
c) Zurücknahme von Anträgen.

§ 10

Ordnung in den Sitzungen

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr sprechen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie oder er die Sitzung unterbrechen; sie oder er kann die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 11

Abstimmung

(1) Abgestimmt wird, nachdem die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können weitere Anträge zur Sache nicht mehr gestellt werden. Vor der Abstimmung ist ein Antrag, über den beraten worden ist, im Wortlaut zu verlesen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung.

Sind Anträge vom Verwaltungsausschuss abschließend beraten, so wird, soweit eine Beschlussfassung durch den Rat erforderlich ist, über die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses abgestimmt.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vorweg abgestimmt. Vorrangig sind Anträge zur Beschlussfähigkeit zu behandeln. Im übrigen geht ein Antrag auf Nichtbefassung einem Antrag auf Schluss der Debatte sowie einem Antrag auf Vertagung oder Verweisung in einen Ausschuss vor. Ein Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss geht einem Antrag auf Vertagung vor. Für Sachanträge gilt § 5 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

(3) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Ist das Ergebnis nach Ansicht der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt.

(4) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der Niederschrift mit den jeweiligen Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen der einzelnen Fraktionen bzw. Gruppen bzw. fraktionslosen Ratsmitgliedern festzuhalten.

(5) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Ratsmitglieder ist geheim mit Stimmzetteln oder namentlich abzustimmen. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung.

(6) Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden zu bestimmenden Ratsmitgliedern, die nicht derselben Fraktion oder Gruppe angehören dürfen, festgestellt und der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt. Sie oder er gibt das Ergebnis anschließend bekannt.

§ 12

Wahlen

In den Fällen der schriftlichen bzw. geheimen Wahl wird das Wahlergebnis nach dem im § 11 Abs. 6 der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren ermittelt.

§ 13

Anfragen

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, während der Beratung Fragen, die sich auf den Gegenstand der Verhandlung beziehen, an die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden und an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.

(2) Andere Anfragen von Fraktionen, Gruppen und einzelnen Ratsmitgliedern, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, werden in der Ratssitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen" beantwortet. Sofern eine Beantwortung in der Sitzung nicht möglich ist, erfolgt sie nach Maßgabe des Absatzes 5.

(3) Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in der Sitzung mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Sofern die Beantwortung einer Zusatzfrage nicht sofort möglich ist, erfolgt sie schriftlich nach Maßgabe des Absatzes 5.

(4) Die Anfragen werden in der Reihenfolge Ihres Eingangs behandelt. Mehrere Anfragen zu derselben Sache können gemeinsam mit der zuerst zu beantwortenden Anfrage zu dieser Sache beantwortet werden.

(5) Nicht erledigte Anfragen und unbeantwortet gebliebene Zusatzfragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich nach Abschluss der ggf. erforderlichen Ermittlungen in geeigneter Weise beantwortet.

§ 14

Protokoll

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist im Protokoll festzuhalten. Sofern dies ausdrücklich von einem Ratsmitglied verlangt wird, ist dessen Redebeitrag wörtlich ausschnittsweise im Protokoll aufzunehmen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. *Die Bereitstellung erfolgt über das Ratsinformationssystem. Alternativ oder ergänzend kann hierfür eine gesicherte Cloud-Lösung genutzt werden. Alle Ratsmitglieder werden über die Bereitstellung per E-Mail benachrichtigt.* ~~Ratsmitglieder, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, werden per E-Mail auf die Bereitstellung des Protokolls im Ratsinformationssystem hingewiesen. Die Ratsmitglieder, die nicht am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, erhalten das Protokoll~~

~~schriftlich~~. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers oder der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

(4) Die Protokolle sind, soweit sie vertrauliche, unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelte Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

(5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 15

Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt wurden.

(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.

(4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.

(5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Rates von der Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe oder dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen, die die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter unterrichtet. Dabei sind neben der Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe die Namen der Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitglieder anzugeben. Nach der ersten Ratssitzung sind Änderungen, die Auflösung von Fraktionen und Gruppen sowie die Bildung weiterer Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 5 wirksam.

(7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit

in Angelegenheiten der Stadt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Die Berechnung der Zuwendungen ergibt sich aus der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.3. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

II. Verwaltungsausschuss

§ 16

Geschäftsgang und Verfahren

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 17

Einberufung und Zusammentritt des Verwaltungsausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen 11 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses 10 Tage vor der Sitzung überbracht worden sind bzw. die Mitglieder des Verwaltungsausschusses 10 Tage vor der Sitzung per E-Mail einen Hinweis auf die ~~Einstellung in das Ratsinformationssystem erhalten haben~~ *Bereitstellung der Ladungsunterlagen im Ratsinformationssystem und / oder in der Cloud-Lösung erhalten haben*.
In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen 3 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses 2 Tage vor der Sitzung überbracht worden sind bzw. die Mitglieder des Verwaltungsausschusses 2 Tage vor der Sitzung per E-Mail einen Hinweis auf die ~~Einstellung in das Ratsinformationssystem erhalten haben~~ *Bereitstellung der Ladungsunterlagen im Ratsinformationssystem und / oder in der Cloud-Lösung erhalten haben.* Auf die Einhaltung dieser Frist kann mit Zustimmung aller Mitglieder des Verwaltungsausschusses verzichtet werden.

Die Einladung mit Tagesordnung wird allen übrigen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem *und / oder die Cloud-Lösung* zur Verfügung gestellt. ~~Ratsmitglieder, die die Teilnahme an dem elektronischen Ladungsverfahren abgelehnt haben, erhalten eine schriftliche Ausfertigung der Einladung mit Tagesordnung.~~

§ 18

Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und des Rates

(1) Die Empfehlungen der Ausschüsse sind dem Rat über den Verwaltungsausschuss zuzuleiten.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt, soweit er zuständig ist.
Sind Anträge in den Ausschüssen abschließend beraten, so wird soweit eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss erforderlich ist, über die Beschlussempfehlung der vorbereitenden Ausschüsse abgestimmt. In Angelegenheiten des Rates bereitet er die Ratsbeschlüsse vor. Bei der Vorbereitung der Ratsbeschlüsse ist der Verwaltungsausschuss entsprechend den Vorschriften in § 76 Abs. 6 NKomVG auf eine Abstimmung etwa untereinander abweichender Empfehlungen der Ausschüsse bedacht.

§ 19

Protokoll

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzung des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern *elektronisch* zur Verfügung gestellt. ~~Ratsmitglieder, die am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, werden per E-Mail auf die Bereitstellung des Protokolls im Ratsinformationssystem hingewiesen. Die Ratsmitglieder, die nicht am elektronischen Ladungsverfahren teilnehmen, erhalten das Protokoll *schriftlich.*~~ *Die Bereitstellung erfolgt im Ratsinformationssystem und / oder über die Cloud-Lösung. Die Ratsmitglieder werden per E-Mail über die Bereitstellung des Protokolls informiert.* Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Ausschüsse des Rates

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Rat sinngemäß, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

Sonstige nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder werden grundsätzlich schriftlich eingeladen, es sei denn, sie haben verbindlich ihren Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt. Dann gilt § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung entsprechend (elektronisches Ladungsverfahren).

Im Rahmen der Abstimmung der Tagesordnung zwischen der Verwaltung und der oder dem Ausschussvorsitzenden wird unter Beteiligung der oder des stellv.

Ausschussvorsitzenden die Einladung von sachverständigen Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten festgelegt. Der Verwaltungsausschuss kann hierzu eine entsprechende Namensliste von Sachverständigen beschließen. Die Einladung von weiteren Sachverständigen ist davon nicht ausgeschlossen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Vorschriften in § 2 dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.
Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

(3) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 9 Tage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen 11 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern 10 Tage vor der Sitzung überbracht worden sind bzw. die Mitglieder 10 Tage vor der Sitzung per E-Mail einen Hinweis auf die ~~Einstellung in das Ratsinformations-system erhalten haben~~ *Bereitstellung der Ladung im Ratsinformationssystem und / oder in der Cloud-Lösung erhalten haben.*
In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen 3 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern 2 Tage vor der Sitzung überbracht worden sind bzw. die Mitglieder 2 Tage vor der Sitzung per E-Mail einen Hinweis auf die ~~Einstellung in das Ratsinformationssystem erhalten haben~~ *Bereitstellung der Ladung im Ratsinformationssystem und / oder in der Cloud-Lösung erhalten haben*.

(4) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse, denen es nicht als Mitglied angehört oder in denen es nicht ein ordentliches Mitglied vertritt, als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 21

Vertretung in den Ausschüssen

Die Vertretung der Ausschussmitglieder, die gleichzeitig Ratsmitglieder sind, regeln die Fraktionen und Gruppen selbständig. Jedes dieser Ausschussmitglieder kann durch ein Ratsmitglied derselben Fraktion bzw. Gruppe vertreten werden.

§ 22

Einwohnerfragestunde / Anhörungen

(1) Am Anfang und am Ende der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunden werden von der Ausschussvor-sitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden geleitet. Sie werden zeitlich auf je max. 15 Minuten begrenzt.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Bad Münder kann Fragen zu Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches des Ausschusses stellen. Fragen zu Beratungsgegenständen der Ausschusssitzung dürfen nur zum Ende der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gestellt werden.

Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

(3) Die Fragen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und / oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der anwesenden Vertreterin oder dem anwesenden Vertreter der Verwaltung beantwortet.
Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird die Antwort schriftlich gegeben. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(5) Bei der Beratung des Haushaltsplanes sowie Nachträgen zum Haushalt einschließlich aller Bestandteile und Anlagen finden Anhörungen nicht statt.

IV. Ortsräte

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren

Für das Verfahren innerhalb der Ortsräte in den 9 Ortschaften der Stadt gelten die Vorschriften des I. Abschnitts für den Rat mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

Ortsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig Ratsmitglieder sind, werden grundsätzlich schriftlich eingeladen, es sei denn, sie haben verbindlich ihren Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt. Dann gilt § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung entsprechend (elektronisches Ladungsverfahren).

§ 24

Einwohnerfragestunde / Anhörungen

(1) Am Anfang und am Ende der öffentlichen Sitzung der Ortsräte findet eine Einwohnerfrage-stunde statt. Die Fragestunden werden von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister geleitet. Sie werden zeitlich auf je max. 15 Minuten begrenzt.

(2) Die Fragen werden aus der Mitte des Ortsrates und / oder von der Vertreterin oder dem Vertreter der Verwaltung beantwortet.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 24 der Geschäftsordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bad Münder, den ~~31. März 2022~~*19. November 2026*

Ratsvorsitzende/r

BAD MÜNDER
STADT DER HEILQUELLEN

1.13 Fachdienst Finanzen

Antrag

Vorlage Nr. A 11/2026

Datum: 09.11.2026

X	**öffentlich**
	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rat	19.11.2026

Bezeichnung

Nicht besetzte Ratsmandate/eingesparte Aufwandsentschädigungen für Demokratie, Kultur und Jugend einsetzen;
Antrag der Ratsgruppe Grüne/Die Linke/MfBM vom 04.11.2026

Als Anlage ist der Antrag der Ratsgruppe Grüne/Die Linke/MfBM vom 04.11.2026 beigefügt.

Gem. § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind Anträge vor einer Beschlussfassung des Rates in der Sache im Verwaltungsausschuss und ggf. in den Fachausschüssen vorzubereiten. Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Verwaltung darüber, welchem Ausschuss die Federführung und welchen Ausschüssen ggf. die Mitwirkung bei der Vorbereitung übertragen werden sollen. Für die Ausschussüberweisung sind die Stimmen von mindestens einem Viertel der Ratsmitglieder erforderlich. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss mit dem gleichen Stimmanteil anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung.

Sofern der Antrag zur weiteren Bearbeitung an einen Ausschuss überwiesen werden soll, wird hierfür seitens der Verwaltung der Finanzausschuss vorgeschlagen.

Anlagen

Nr. 1 Antrag der Ratsgruppe Grüne/Die Linke/MfBM vom 04.11.2026

Kohn
Bürgermeister

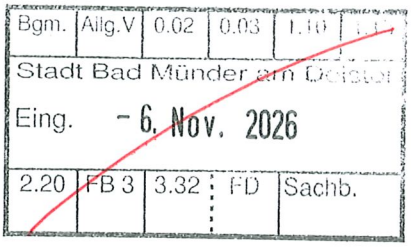
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN BAD MÜNDER

Die Linke

Miteinander für Bad Münder
Zukunft gemeinsam gestalten.

e.domeyer@gruene-hameln-pyrmont.de

An den Bürgermeister
der Stadt Bad Münder am Deister
Herrn Martin Kohn
Steinhof 1
31848 Bad Münder am Deister



Bad Münder, 4.11.2026

Antrag der Gruppe: Grüne/Die Linke/MfBM für nicht besetzte Ratsmandate

Beratungsfolge: Rat der Stadt Bad Münder

Thema: Nicht besetzte Ratsmandate / eingesparte Aufwandsentschädigungen für Demokratie, Kultur und Jugend einsetzen

Sehr geehrter Herr Kohn,

die Fraktion/Gruppe Grüne/Die Linke/MfBM stellt für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bad Münder folgenden Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Münder möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, jährlich zu ermitteln, in welcher Höhe der Stadt Bad Münder Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen von Ratsmitgliedern erspart bleiben, wenn gewählte Mandate dauerhaft unbesetzt bleiben.

2. Als Berechnungsgrundlage soll die jeweils geltende monatliche Grundentschädigung für ein Ratsmitglied herangezogen werden. Maßgeblich sind ausschließlich die tatsächlich nicht ausgezahlten Beträge. Zusätzliche Entschädigungen für besondere Funktionen sowie Sitzungsgelder und weitere aufwandsbezogene Leistungen bleiben unberücksichtigt.

3. Die so ermittelten Einsparungen sollen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zweckgebunden für gemeinnützige Projekte und Initiativen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts eingesetzt werden.

Gruppe Grüne/Die Linke/MfBM c/o: B90/Die Grünen; Elke Domeyer; Wallstr. 7c; 31848 Bad Münder

4. Vorrangig berücksichtigt werden sollen insbesondere:

- Projekte zur Demokratieförderung und politischen Bildung,
- kulturelle Einrichtungen und soziokulturelle Initiativen,
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit,
- Projekte zur Förderung von Vielfalt, Teilhabe und gesellschaftlichem Zusammenhalt.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat einen Vorschlag zur praktischen Umsetzung, zur transparenten Mittelvergabe und zur jährlichen Berichterstattung vorzulegen.

Begründung:

Kommunale Demokratie lebt von der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und von der Bereitschaft, Verantwortung für das Gemeinwesen zu übernehmen. Mit der Kommunalwahl werden die Sitze in den kommunalen Vertretungen entsprechend dem Wahlergebnis vergeben. Es kann jedoch vorkommen, dass gewählte Mandate anschließend nicht besetzt werden können, weil nicht genügend Personen zur Verfügung stehen oder gewählte Personen ihr Mandat nicht antreten.

Bleiben Mandate dauerhaft unbesetzt, entstehen der Kommune unter Umständen Einsparungen bei den Aufwandsentschädigungen. Diese Mittel sollten aus Sicht der Antragstellenden nicht einfach unberücksichtigt bleiben, sondern einen gesellschaftlichen Mehrwert schaffen.

Gerade in Zeiten, in denen demokratische Institutionen und der gesellschaftliche Zusammenhalt unter Druck stehen, ist es wichtig, diejenigen zu stärken, die sich vor Ort für Demokratie, kulturelle Vielfalt, Bildung und ein gutes Miteinander einsetzen.

Mit diesem Antrag soll ein positiver Beitrag geleistet werden: Nicht in Anspruch genommene Mittel aus dem kommunalpolitischen Bereich sollen dort ankommen, wo sie dem Gemeinwohl dienen.

Die vorgeschlagene Verwendung ist ausdrücklich keine Sanktionierung von Wählerinnen und Wählern oder politischen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern. Vielmehr geht es darum, tatsächlich eingesparte öffentliche Mittel sinnvoll und transparent für die Stadtgesellschaft einzusetzen.

Demokratie endet nicht im Ratssaal. Sie lebt vor allem dort, wo Menschen sich begegnen, mitgestalten und gemeinsam Verantwortung übernehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Mit freundlichen Grüßen

Elke Domeyer, Gruppensprecherin

„Gruppe Grüne/Die Linke/MfBM“ im Rat der Stadt Bad Münder

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 72/2026

Datum: 08.09.2026

1.10 Fachdienst Personal und Zentrale Dienste
Az.: Änderung der Hauptsatzung

X	**öffentlich**
	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	24.09.2026
Rat	19.11.2026

Bezeichnung
Änderung der Hauptsatzung

Beschlussempfehlung

Die Hauptsatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung entsprechend der Anlage zur Beschlussvorlage 72/2026 wird beschlossen.

Begründung

A) § 3 Ratszuständigkeit

In § 3 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung ist derzeit eine Wertgrenze von 150.000,- € für Geschäfte der laufenden Verwaltung festgelegt. Auftragsvergaben unterhalb dieser Wertgrenze können ohne vorherige politische Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss erfolgen.

Bei der Durchführung von Vergabeverfahren ist die Verwaltung an die jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen gebunden. Nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens besteht grundsätzlich kein freies Ermessen hinsichtlich der Auswahl des Auftragnehmers. Maßgeblich ist vielmehr das wirtschaftlichste Angebot unter Beachtung der festgelegten Zuschlagskriterien. Ein politischer Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Vergabeentscheidung besteht daher regelmäßig nicht.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe wird vorgeschlagen, die derzeitige Wertgrenze anzuheben. Hierdurch kann insbesondere auf die zusätzliche Erstellung, Beratung und Beschlussfassung einer Verwaltungsvorlage verzichtet werden, sodass es auch zu einer Beschleunigung der Auftragsvergaben kommen kann.

Als Orientierung für die neue Wertgrenze kann die jeweils geltende EU-Schwellenwertregelung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen herangezogen werden. Die EU-

Schwellenwerte werden regelmäßig angepasst. Der derzeit maßgebliche Schwellenwert beträgt 257.040,- € brutto.

Gemäß Ratsbeschluss vom 18.11.2021 erfolgt derzeit eine Mitteilung über die erfolgten Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem Brutto-Auftragswert von >= 10.000,- € und < 150.000,- € in der jeweils nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses nach erfolgter Auftragsvergabe.

Diese Informationspraxis soll beibehalten und künftig auf die angehobene Wertgrenze entsprechend ausgeweitet werden, sodass der Verwaltungsausschuss über jede Auftragsvergabe > 10.000,- € informiert wird.

§ 3 Absatz 2 Satz 2 - Neufassung:

Abweichend von der vorgenannten Wertgrenze werden Auftragsvergaben bis zur jeweiligen Höhe der EU-Wertgrenze für die Ausschreibungspflicht von Lieferungen und Leistungen als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen.

B) § 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund der BauGB-Digitalisierungsnovelle ist eine Anpassung des § 11 der Hauptsatzung hinsichtlich der ortsüblichen Bekanntmachung von Bauleitplanungen erforderlich.

Mit der Gesetzesänderung wurde insbesondere geregelt, dass der Inhalt der Bekanntmachung zusätzlich im Internet zu veröffentlichen ist.
Darüber hinaus sind die zu veröffentlichenden Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen (§ 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB). Ferner sind die Entwürfe von Bauleitplänen im Internet zu veröffentlichen. Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet sind eine oder mehrere leicht zugängliche Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die Unterlagen, beispielsweise durch eine öffentliche Auslegung bereitzustellen.

§ 11 Absatz 1 Satz 2 - Neufassung:

Die gemäß Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen zur Bauleitplanung sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Münder einzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

keine

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

keine

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

keine

Stadtentwicklungskonzept

keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung

keine

Anlagen

Nr. 1 geänderte Hauptsatzung

Barkowski
Bürgermeister

ENTWURF

- Änderungen sind unterlegt -

Hauptsatzung
der Stadt Bad Münder am Deister vom 19.03.2015
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.11.2026

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Bad Münder am Deister in seiner Sitzung am 19.03.2015 / 18.11.2021 / 26.09.2024 / 19.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtspersönlichkeit

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bad Münder am Deister“.

(2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(3) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Bakede, Beber, Böbber, Brullsen, Egestorf am Süntel, Eimbeckhausen, Flegessen, Hachmühlen, Hamelspringe, Hasperde, Klein Süntel, Luttringhausen, Nettelrede, Nienstedt und Rohrsen werden als Ortsteilbezeichnung weitergeführt. Die Ortstafeln werden so beschriftet, dass die Ortsteilbezeichnung über dem Namen der Stadt steht.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt ist ein schwarz umrandetes grünes Schild, das in der Mitte einen aufrechtstehenden, aus Sicht der Betrachtenden nach links blickenden goldenen Löwen mit roten Krallen, roter Zunge und rotem Auge zeigt. Über dem Schild befindet sich eine dreitürmige steinfarbene in rot dargestellte Mauerkrone.

(2) Die Flagge der Stadt ist grün mit dem Stadtwappen in der Mitte.

(3) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Bad Münder am Deister“.

(4) Die Ortsteile der Stadt sind berechtigt, bei Volks- und Sportfesten sowie anderen örtlichen Anlässen feierlicher oder sonstiger repräsentativer Art die früheren Wappen, die früheren Flaggen und Ortsembleme als Zeichen der engeren Gemeinschaft zu zeigen.

(5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens sowie der früheren Wappen und Namen sowie von Ortsemblemen der Ortsteile der Stadt durch Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000,00 € voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 25.000,00 € übersteigt,

e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Rechts- und Verwaltungsgeschäfte - einschließlich der unter Absatz 1 aufgeführten -, die einen Vermögenswert von 10.000,00 € nicht übersteigen, sind gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG Geschäfte der laufenden Verwaltung. Abweichend von der vorgenannten Wertgrenze werden Auftragsvergaben bis zur jeweiligen Höhe der EU-Wertgrenze für die Ausschreibungspflicht von Lieferungen und Leistungen als Geschäfte der laufenden Verwaltung angesehen.

(3) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über die Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, teilweise und vollständige Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung sonstiger Einrichtungen der Stadt vor.

§ 4

Beamtin oder Beamter auf Zeit

(1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(2) Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat gehört als Beamtin oder Beamter auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 6

Ortschaften und Ortsräte

(1) Eine Ortschaft mit Ortsrat bilden jeweils

a) die ehemalige Stadt Bad Münder am Deister
b) die Ortsteile Bakede, Böbber und Egestorf am Süntel
c) die Ortsteile Beber und Rohrsen
d) die Ortsteile Brullsen und Hachmühlen
e) der Ortsteil Eimbeckhausen
f) der Ortsteil Hamelspringe
g) die Ortsteile Hasperde, Flegessen und Klein Süntel
h) die Ortsteile Nettelrede und Luttringhausen
i) der Ortsteil Nienstedt

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

a)	Bad Münder	= 9
b)	Bakede-Böbber-Egestorf	= 7
c)	Beber-Rohrsen	= 5
d)	Brullsen-Hachmühlen	= 5
e)	Eimbeckhausen	= 7
f)	Hamelspringe	= 5
g)	Hasperde-Flegessen-Klein Süntel	= 5
h)	Nettelrede-Luttringhausen,	= 5
i)	Nienstedt	= 5

(3) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(5) Abweichend von § 93 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 NKomVG werden Umfang und Inhalt der Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Ortsräte wie folgt geregelt:

a) Die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung aller städtischen Friedhöfe und Büchereien sowie der Kindertagesstätten, die entsprechend vertraglicher

Vereinbarung nicht in der Trägerschaft der Stadt betrieben werden, obliegt nicht der Entscheidung der Ortsräte.

b) Bei der Neufassung und Änderung der Friedhofssatzung sind die Ortsräte rechtzeitig zu hören. Neben den Entscheidungs- und Anhörrechten nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 94 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG gilt das Anhörrecht auch bei allen übrigen Entscheidungen über die Nutzung von städtischem Grundvermögen durch Dritte, mit Ausnahme der Vermietung von städt. Wohnungen. Bei der Vermietung von städt. Wohnungen sind die Ortsräte nicht anzuhören. Vor der Vermietung ist allerdings das Benehmen mit der Ortsbürgermeisterin bzw. dem Ortsbürgermeister herzustellen.

§ 7

Aufgaben der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

(1) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung gemäß § 95 Abs. 2 NKomVG die nachstehend aufgeführten Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

a) Feststellung von Gefahrenpunkten im Straßenverkehr und Meldung von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird,

b) Überwachung der Durchführung des Winterdienstes vor stadteigenen Grundstücken,

c) Meldung von Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt,

d) Durchführung von Erhebungen zu statistischen Zwecken bzw. Benennung von Einwohnerinnen oder Einwohnern zur Übernahme von Zählungen,

e) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft und Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferungen, Lohnzetteln usw., sofern der Ortsrat für die Durchführung der Maßnahme zuständig ist.

(2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme der aufgeführten Hilfsfunktionen teilweise oder insgesamt ablehnen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Münder zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben wie z.B. Auskunftsersuchen, Tatsachenmitteilungen, Erklärungen, Absichten, Schreiben die kein bestimmtes Begehren enthalten, usw.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates, durch Pressemitteilungen und in sonstiger geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt.
Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung gemäß § 11 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 10

Stadtverwaltung

(1) Die Verwaltung der Stadt Bad Münder hat ihren Sitz in der Ortschaft Bad Münder.

(2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Münder werden in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Die gemäß Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen zur Bauleitplanung sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Münder einzustellen.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Bad Münder ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Abdruck in der Tageszeitung „Neue Deister-Zeitung vorgenommen.

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang am Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, OT Bad Münder, veröffentlicht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. *) **) ***) ****)

Bad Münder, den 19.11.2026

Bürgermeister

*) Die Hauptsatzung wurde am 25.03.2015 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und tritt am 26.03.2015 in Kraft.

**) Die 1. Änderungssatzung wurde am 22.11.2021 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und tritt am 23.11.2021 in Kraft.

***) Die 2. Änderungssatzung wurde am 02.11.2024 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und tritt am 03.11.2024 in Kraft.

****) Die 3. Änderungssatzung wurde am xx.xx.2026 in der Neuen Deister-Zeitung öffentlich bekannt gemacht und tritt am xx.xx.2026 in Kraft.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 73/2026

Datum: 09.09.2026

1.10 Fachdienst Personal und Zentrale Dienste
Az.: 032-03

X	**öffentlich**
	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	24.09.2026
Rat	19.11.2026

Bezeichnung

Ehrung von Ratsmitgliedern für langjährige Ratszugehörigkeit;
Beschluss über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Bad Münder am Deister

Beschlussempfehlung

Der Rat beschließt, Frau Petra Joumaah in Anerkennung der während ihrer 20jährigen Zugehörigkeit zum Rat erworbenen besonderen Verdienste, den Ehrenring der Stadt Bad Münder am Deister zu verleihen.

Begründung

Nach den vom Rat beschlossenen „Grundsätzen für die Verleihung des Ehrenringes und einer Ehrenbezeichnung der Stadt Bad Münder am Deister“ wird Ratsmitgliedern, die dem Rat der Stadt Bad Münder am Deister seit mindestens 20 Jahren angehören, der

Ehrenring der Stadt Bad Münder am Deister

verliehen.

Das Ratsmitglied Petra Joumaah vollendet diese 20jährige Ratszugehörigkeit am 31.10.2026.

Die Auszeichnung des zu ehrenden Ratsmitgliedes soll in der Ratssitzung am 17.12.2026 erfolgen.

Rechtslage

Gemäß § 1 Abs. 1 der Grundsätze für die Verleihung des Ehrenringes und einer Ehrenbezeichnung der Stadt Bad Münder am Deister vom 19.04.1978 in der Fassung vom 07.06.2001, wird Mitgliedern des Rates, die diesem seit insgesamt mindestens 20 Jahren

angehören, als äußeres Zeichen der Anerkennung und des Dankes der Ehrenring der Stadt Bad Münder am Deister verliehen.

Die Verleihung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der vorgenannten Grundsätze auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses durch den Rat.

Gemäß § 41 NKomVG besteht für das Ratsmitglied Petra Joumaah ein Mitwirkungsverbot.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Durch die Anfertigung des Ringes entstehen Kosten, die aufgrund des nicht abschätzbaren Goldpreises und Gravurkosten derzeit nicht bezifferbar sind.

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

keine

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

keine

Stadtentwicklungskonzept

keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung

keine

Barkowski
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 75/2026

Datum: 09.09.2026

1.10 Fachdienst Personal und Zentrale Dienste
Az.: 032-03

X	**öffentlich**
	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	24.09.2026
Rat	19.11.2026

Bezeichnung

Ehrung eines Ratsmitgliedes für langjährige Ratszugehörigkeit;
Beschluss über die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Bad Münder am Deister

Beschlussempfehlung

Der Rat beschließt, Herrn Dr. Helmut Burdorf in Anerkennung der während seiner 20jährigen Zugehörigkeit zum Rat erworbenen besonderen Verdienste, den Ehrenring der Stadt Bad Münder am Deister zu verleihen.

Begründung

Nach den vom Rat beschlossenen „Grundsätzen für die Verleihung des Ehrenringes und einer Ehrenbezeichnung der Stadt Bad Münder am Deister“ wird Ratsmitgliedern, die dem Rat der Stadt Bad Münder am Deister seit mindestens 20 Jahren angehören, der

Ehrenring der Stadt Bad Münder am Deister

verliehen.

Das Ratsmitglied Helmut Burdorf vollendet diese 20jährige Ratszugehörigkeit am 31.10.2026.

Die Auszeichnung des zu ehrenden Ratsmitgliedes soll in der Ratssitzung am 17.12.2026 erfolgen.

Rechtslage

Gemäß § 1 Abs. 1 der Grundsätze für die Verleihung des Ehrenringes und einer Ehrenbezeichnung der Stadt Bad Münder am Deister vom 19.04.1978 in der Fassung vom 07.06.2001, wird Mitgliedern des Rates, die diesem seit insgesamt mindestens 20 Jahren

angehören, als äußeres Zeichen der Anerkennung und des Dankes der Ehrenring der Stadt Bad Münder am Deister verliehen.

Die Verleihung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der vorgenannten Grundsätze auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses durch den Rat.

Gemäß § 41 NKomVG besteht für das Ratsmitglied Helmut Burdorf ein Mitwirkungsverbot.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Durch die Anfertigung des Ringes entstehen Kosten, die aufgrund des nicht abschätzbaren Goldpreises und Gravurkosten derzeit nicht bezifferbar sind.

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

keine

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

keine

Stadtentwicklungskonzept

keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung

keine

Barkowski
Bürgermeister

1.10 Fachdienst Personal und Zentrale Dienste
Az.: 032-03

Beschlussvorlage Umlaufverfahren

Vorlage Nr. U 10/2026

Datum: 08.10.2026

X	**öffentlich**
	nicht öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	Umlaufverfahren
Rat	19.11.2026

Bezeichnung
Ehrung eines Ratsmitgliedes für langjährige Ratszugehörigkeit

Beschlussempfehlung

Dem Verwaltungsausschuss wird empfohlen, im Umlaufverfahren gemäß § 78 Abs. 3 NKomVG folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beschließt, Herrn Swen Fischer, der dem Rat der Stadt Bad Münder am Deister seit dem 01. November 1996 angehört, in Anerkennung seiner langjährigen Verdienste um die Stadt Bad Münder am Deister als äußeres Zeichen des Dankes die Goldmünze der Stadt zu überreichen.

Begründung

Herr Swen Fischer, wohnhaft in Bad Münder, ist am 01.11.1996 in den Rat der Stadt Bad Münder am Deister gewählt worden. Seitdem gehört Herr Swen Fischer dem Rat aufgrund jeweiliger Wiederwahl ohne zeitliche Unterbrechung an.

Herr Fischer kann somit auf eine 30 jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bad Münder am Deister zurückblicken.

Rechtslage

Gemäß § 1 Abs. 3 der Grundsätze für die Verleihung des Ehrenringes und einer Ehrenbezeichnung der Stadt Bad Münder am Deister vom 19. April 1978 in der Fassung vom 07. Juni 2001 werden Ratsmitglieder für insgesamt 30 jährige Ratszugehörigkeit - unter Anrechnung von Zeiten als Ratsmitglied in den in § 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 30.11.1972 aufgeführten bisherigen Gemeinden - in Anerkennung ihrer langjährigen Verdienste um die Stadt Bad Münder durch Überreichung einer Goldmünze der Stadt Bad

Münder, die auf der Vorderseite das Stadtwappen und auf der Rückseite weitere Embleme der Stadt Bad Münder zeigt, geehrt.

Die Goldmünze der Stadt wird nach § 3 Abs. 1 der vorgenannten Grundsätze auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom Rat der Stadt verliehen.

Gemäß § 41 Abs. 1 NKomVG besteht für Herrn Swen Fischer ein Mitwirkungsverbot.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

keine

Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

keine

Auswirkungen auf Klima, Natur und Umwelt

keine

Stadtentwicklungskonzept

keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung

keine

Barkowski
Bürgermeister